

## **Bedingungen**

### **Long Term Incentive Plan**

der Biotest AG

in Dreieich

(nachfolgend "**GESELLSCHAFT**")

#### **Vorbemerkung**

Die GESELLSCHAFT verfolgt eine an den Interessen der Aktionäre ausgerichtete Geschäftspolitik im Sinne des "Shareholder-Value-Prinzips", die die langfristige Wertsteigerung der Beteiligung der Aktionäre, ausgedrückt durch die Steigerung des Ertrages der GESELLSCHAFT und des Börsenkurses ihrer Aktien, fördert. Solche Mitglieder des Vorstands sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der GESELLSCHAFT und/oder mit ihr verbundener Unternehmen, die der Aufsichtsrat oder der Vorstand zur Teilnahme an dem durch diese Bedingungen aufgesetzten Long Term Incentive Plan eingeladen hat (jeweils der "**BEZUGSBERECHTIGTE**"), sollen daher zusätzlich zu ihrer Vergütung Aktienoptionsrechte erhalten. Auf diese Weise soll die besondere Verantwortung des BEZUGSBERECHTIGTEN für den langfristigen Erfolg der GESELLSCHAFT belohnt werden.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates hat der Vorstand der GESELLSCHAFT die nachfolgenden Bedingungen aufgestellt, unter denen der BEZUGSBERECHTIGTE im Anschluss an ein Eigeninvestment in Abhängigkeit der Ergebnis- und Aktienkursentwicklung innerhalb eines Dreijahreszeitraums die maximal sechsfache Anzahl seiner im Rahmen des Eigeninvestments zu Beginn des Dreijahreszeitraums erworbenen Vorzugsaktien erhalten kann. Diese nach Ablauf des Dreijahreszeitraums durch Optionsausübung von dem BEZUGSBERECHTIGTEN erwerbenden Vorzugsaktien sollen durch ein bedingtes Kapital von der Hauptversammlung 2006 geschaffen werden. Entsprechende Anträge an die Hauptversammlung werden Aufsichtsrat und Vorstand stellen.

Mit der Abwicklung dieses Programms hat die GESELLSCHAFT zur Zeit die Kreissparkasse Biberach beauftragt. Die Depotverwaltung durch die Kreissparkasse Biberach geschieht für den BEZUGSBERECHTIGTEN kostenfrei. Der BEZUGSBERECHTIGTE erklärt sich damit einverstanden, die Abwicklung durch die vorgenannte oder eine andere von der GESELLSCHAFT beauftragte Bank (jeweils die "**Bank**") vornehmen zu lassen.

#### **§1**

#### **Optionsrechtsgewährung**

(1) Der BEZUGSBERECHTIGTE erhält unter der aufschiebenden Bedingung der Mitteilung der Erfolgsziele durch die Gesellschaft nach § 3 Abs. 2 (b) das Recht, gemäß diesen Bedingungen und zu dem Ausübungspreis gemäß § 3 Abs. 5 eine solche Anzahl von Vorzugsaktien zu erwerben, die der mit maximal sechs (6) multiplizierten, dem BEZUGSBERECHTIGTEN von der GESELLSCHAFT mitgeteilten Eigeninvestment entspricht ("**Aktienoptionen**"):

$$\text{Anzahl Aktienoptionen} = \text{Eigeninvestment} \times (\text{maximal}) \mathbf{6}$$

Die Anzahl der erhaltenen Aktienoptionen entspricht dem Produkt aus dem getätigten Eigeninvestment (§ 2) und der Aktienmatchfaktorsumme (§ 3 Abs. 3). Eine (1) Aktienoption berechtigt, vorbehaltlich einer Anpassung nach § 5 und unter diesen Bedingungen, zum Erwerb von einer (1) Vorzugsaktie der GESELLSCHAFT zum Ausübungspreis (§ 3 Abs. 5). Die Gewährung der Aktienoptionen erfolgt ohne Gegenleistung des BEZUGSBERECHTIGTEN.

(2) Der GESELLSCHAFT steht es frei, für Zwecke der Abwicklung des Aktienoptionsprogrammes die Aktienoptionen ganz oder teilweise an einen Treuhänder für Rechnung des BEZUGSBERECHTIGTEN auszugeben. Der BEZUGSBERECHTIGTE hat auf Aufforderung der GESELLSCHAFT Aktienoptionen an einen Treuhänder zu übertragen.

## **§2 Eigeninvestment**

(1) Der Erhalt der Aktienoptionen hängt davon ab, dass diese mit einem Eigeninvestment in Form von Vorzugsaktien unterlegt sind ("**Eigeninvestment**"). Die Anzahl der als Eigeninvestment erwerbbaaren Vorzugsaktien ist dem BEZUGSBERECHTIGTEN durch die GESELLSCHAFT mitgeteilt worden. Der BEZUGSBERECHTIGTE ist jedoch stets frei, eine geringere, durch zehn (10) teilbare Anzahl von Vorzugsaktien als Eigeninvestment zu erwerben. Bereits vom BEZUGSBERECHTIGTEN gehaltene Vorzugsaktien können nicht als Eigeninvestment verwendet werden.

(2) Die Anzahl der zu erhaltenden Aktienoptionen hängt von der Erreichung bestimmter Erfolgsziele ab (§ 3 Abs. 2). Je nach Grad der Zielerreichung bei jedem der beiden Erfolgsziele berechnet sich ein Faktor zwischen null (0) und maximal vier (4), in Summe aber nicht mehr als sechs (6), mit dem die Anzahl der als Eigeninvestment erworbenen Aktien multipliziert wird (§ 3 Abs. 3).

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der GESELLSCHAFT an den BEZUGSBERECHTIGTEN über die Anzahl der als Eigeninvestment erwerbbaaren Vorzugsaktien hat der BEZUGSBERECHTIGTE der GESELLSCHAFT, Personalabteilung, schriftlich mitzuteilen, wie viele Vorzugsaktien er als Eigeninvestment erwerben will ("**Erwerbsfenster**"). Hat der BEZUGSBERECHTIGTE während eines offenen Erwerbsfensters Kenntnis von einer Insiderinformation im Sinne von § 13 WpHG, so hat er dies der Personalabteilung der GESELLSCHAFT ohne Nennung der Insiderinformation mitzuteilen. In diesem Fall beginnt das Erwerbsfenster erst dann, wenn die Information keine Insiderinformation mehr ist. Auf Nachfrage hat der BEZUGSBERECHTIGTE dem mit der Führung des Insiderverzeichnisses Beauftragten die Insiderinformation offen zu legen und zu plausibilisieren. Der BEZUGSBERECHTIGTE ist verpflichtet, die von ihm erworbenen Vorzugsaktien bis zur Ausübung der durch das Eigeninvestment unterlegten Aktienoptionen zu halten. Soweit der BEZUGSBERECHTIGTE das Eigeninvestment vorzeitig veräußert oder darüber verfügt, verfallen die unterlegten Aktienoptionen.

(4) Der BEZUGSBERECHTIGTE bevollmächtigt die GESELLSCHAFT,

- (a) die Bank zu beauftragen, das Eigeninvestment für den BEZUGSBERECHTIGTEN zu erwerben. Die GESELLSCHAFT kann die Kosten für das Eigeninvestment von dem laufenden Gehalt einbehalten. Depotgebühren und sonstige Bankspesen (mit Ausnahme von bei einem Verkauf von Aktien anfallenden Bankspesen) trägt die GESELLSCHAFT;
- (b) die Bank zu beauftragen, das Eigeninvestment für Rechnung des BEZUGSBERECHTIGTEN von der Bank bis zur Ausübung oder dem Verfall der unterlegten Aktienoptionen verwahren und mit einem Sperrvermerk versehen zu lassen, der nur mit Zustimmung der GESELLSCHAFT aufgehoben werden kann;
- (c) die Verwaltung des Aktienoptionsprogramms der Bank zu übertragen und sämtliche Informations- und Einsichtsrechte wahrzunehmen.

(5) Der BEZUGSBERECHTIGTE erhält von der GESELLSCHAFT zu dem Eigeninvestment (brutto) einen Zuschuss in Höhe von 25 % des Aktienkurses, zu dem das Eigeninvestment getätigt wurde ("**Zuschuss**"). Der Zuschuss wird dem BEZUGSBERECHTIGTEN nach Tätigkeit des Eigeninvestments durch die Bank von der GESELLSCHAFT gezahlt. Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des BEZUGSBERECHTIGTEN. Veräußert der BEZUGSBERECHTIGTE aus welchem Grunde auch immer sein Eigeninvestment vor Ablauf von drei Jahren nach

Erhalt des Zuschusses, so ist er verpflichtet, der GESELLSCHAFT den Zuschuß in voller Höhe zu erstatten, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

### **§3 Optionsrechtsausübung**

(1) Der BEZUGSBERECHTIGTE kann vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Aktienoptionen nur in einem zweiwöchigen Zeitraum ausüben, der am Tage nach derjenigen jährlichen ordentlichen Hauptversammlung, die im dritten Kalenderjahr nach aufschiebend bedingter Gewährung der Aktienoptionen stattfindet, beginnt ("**Ausübungsfenster**") (werden z.B. im Mai des Jahres 01 Aktienoptionen aufschiebend bedingt gewährt, so können diese nur im Ausübungsfenster des Jahres 04 ausgeübt werden). Die teilweise Ausübung von Aktienoptionen in einem Ausübungsfenster ist zulässig. Nicht ausgeübte Aktienoptionen verfallen unabhängig davon, ob sie hätten ausgeübt werden können oder nicht. Hat der BEZUGSBERECHTIGTE während eines offenen Ausübungsfensters Kenntnis von einer Insiderinformation im Sinne von § 13 WpHG, so hat er dies der Personalabteilung der GESELLSCHAFT ohne Nennung der Insiderinformation mitzuteilen. In diesem Fall beginnt das Ausübungsfenster erst dann, wenn die Information keine Insiderinformation mehr ist. Auf Nachfrage hat der BEZUGSBERECHTIGTE dem mit der Führung des Insiderverzeichnisses Beauftragten die Insiderinformation offen zu legen und zu plausibilisieren.

(2) Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn wenigstens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist.

(a) Der Börsenkurs der Vorzugsaktien

- (i) für bis einschließlich zum Datum der Hauptversammlung 2006 gewährte Aktienoptionen: in der Spanne vom 20. Mai 2005 (Tag der Hauptversammlung) bis zum letzten Handelstag des Kalenderjahres 2007;
- (ii) für nach dem Datum der Hauptversammlung 2006 gewährte Aktienoptionen: in der Dreijahresspanne vom 01. Januar des Jahres, in dem die Aktienoptionen gewährt werden bis zum letzten Handelstag des Kalenderjahres, das dem Jahr der Ausübung der Aktienoptionen vorhergeht;

jeweils berechnet auf der Basis des Xetra-Schlußkurses, muss sich absolut um mindestens 10 % gesteigert haben ("**Erfolgsziel 1**").

(b) Die durchschnittliche Marge des EBIT (Verhältnis der 'Earnings before Interest and Taxes' zum Umsatz) muss in der Dreijahresspanne vom 01. Januar des Jahres, in dem die Aktienoptionen unter der aufschiebenden Bedingung gewährt werden und dem letzten Handelstag des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr, in dem die Aktienoptionen unter der aufschiebenden Bedingung gewährt werden, folgt, im Durchschnitt mindestens 8.5 % pro Jahr betragen haben ("**Erfolgsziel 2**", Erfolgsziel 1 und Erfolgsziel 2 zusammen "**Erfolgsziele**"). Das Erfolgsziel 2 wird auf Grundlage der festgestellten Konzern-Jahresabschlüsse bestimmt. Der Durchschnitt errechnet sich dabei als die Summe der jeweiligen jährlichen EBIT-Margen geteilt durch drei:

$$\text{Erfolgsziel 2} = (\text{EBIT-Marge 01} + \text{EBIT-Marge 02} + \text{EBIT-Marge 03}) / 3$$

Die Erfolgsziele werden dem BEZUGSBERECHTIGTEN von der Gesellschaft mindestens eine Woche vor Öffnung des Ausübungsfensters mitgeteilt.

(3) Die Anzahl der erworbenen Aktienoptionen ("**AO**") berechnet sich wie folgt: Anzahl der im Rahmen eines Eigeninvestments erworbenen Vorzugsaktien ("**EI**") multipliziert mit der Summe aus Aktienmatchfaktor 1 ("**AMF1**") und Aktienmatchfaktor 2 ("**AMF2**"), welcher Betrag durch die Zahl sechs (6) ("**Cap**") begrenzt ist:

$$AO = EI \times (AMF1 + AMF2), \text{ mit } (AMF1 + AMF2) \geq 0 \leq 6$$

('AMF 1 + AMF2  $\geq 0 \leq 6$ ' im folgenden "**Aktienmatchfaktorsumme**" genannt),

wobei für AMF1 und AMF2 folgende Berechnungsgrundlage gilt:

Erfolgsziel 1		Erfolgsziel 2	
Absolute Aktienkurssteigerung insgesamt (über 3 Jahre)	Aktienmatchfaktor 1	Durchschnittliche EBIT-Marge p.a. (3 Jahre)	Aktienmatchfaktor 2
< 10,0 %	0	< 8,5 %	0
10,0 % < 20,0 %	1	8,5 % < 10,0 %	1
20 % < 30 %	2	10,0 % < 12,0 %	2
30 % < 40,0 %	3	12,0 % < 16,0 %	3
$\geq 40$ %	4	$\geq 16,0$ %	4

(4) Die Ausübung der Aktienoptionen erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des BEZUGSBERECHTIGTEN in zweifacher Ausfertigung gegenüber der GESELLSCHAFT ("**Bezugserklärung**") unter Nachweis, dass der BEZUGSBERECHTIGTE das Eigeninvestment von aufschiebend bedingter Gewährung der Aktienoptionen bis zu ihrer Ausübung ununterbrochen gehalten hat. Die GESELLSCHAFT ist insofern bevollmächtigt, entsprechende Auskünfte von der Bank einzuholen. Das Formular für die Bezugserklärung ist in der Personalabteilung erhältlich. Die Bezugserklärung muss der GESELLSCHAFT, Personalabteilung, innerhalb eines Ausübungsfensters während der üblichen Bürozeiten zugehen. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, unvollständig ausgefüllte Bezugserklärungen zurückzuweisen.

(5) Das für jede Vorzugsaktie, die infolge der Optionsausübung erworben werden soll, vom BEZUGSBERECHTIGTEN zu bezahlende Entgelt ("**Ausübungspreis**") entspricht dem rechnerischen Anteil einer Vorzugsaktie am Grundkapital und beträgt EUR 2,56.

(6) Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, sowohl den Ausübungspreis als auch alle eventuell anfallenden Steuern und Abgaben infolge der Ausübung von Aktienoptionen vom Gehalt des BEZUGSBERECHTIGTEN einzubehalten. Alternativ kann die GESELLSCHAFT den BEZUGSBERECHTIGTEN innerhalb einer festzusetzenden Frist auffordern, den Ausübungspreis zu leisten.

(7) Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Ausübung von Aktienoptionen abzulehnen, wenn der BEZUGSBERECHTIGTE der GESELLSCHAFT den Ausübungspreis nicht fristgerecht leistet.

(8) Unverzüglich nach Ende des entsprechenden Ausübungsfensters und Leistung des Ausübungspreises sowie möglicher Steuern und Abgaben wird die GESELLSCHAFT dem BEZUGSBERECHTIGTEN die der ausgeübten Zahl an Aktienoptionen entsprechende Zahl an Vorzugsaktien in das in der Bezugserklärung angegebene Bank-Depot übertragen, soweit der BEZUGSBERECHTIGTE nicht entsprechend der in dem Formular für die Bezugserklärung vorgegebenen Möglichkeiten anderweitige Weisungen erteilt hat. Die GESELLSCHAFT hat der Aufhebung von Sperrvermerken für Vorzugsaktien, die als Eigeninvestment der Unterlegung von Aktienoptionen, die ausgeübt worden sind, dienen, zuzustimmen. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, dem BEZUGSBERECHTIGTEN statt neuer Vorzugsaktien aus dem für diese Zwecke von der Hauptversammlung beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung eigene Vorzugsaktien zu gewähren.

(9) Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Aktienoptionen in Geld zu erfüllen, wenn sie dies vor Beginn des jeweiligen Ausübungsfensters angekündigt hat. In diesem Fall gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der BEZUGSBERECHTIGTE nicht verpflichtet ist, den Ausübungspreis an die GESELLSCHAFT zu leisten, die GESELLSCHAFT vielmehr für jede ausgeübte Aktienoption die Differenz zwischen dem Xetra-Schlusskurs der Vorzugsaktien am

ersten Handelstag nach Ende des Ausübungsfensters und dem jeweiligen Betrag der Ausübungspreise an den BEZUGSBERECHTIGTEN auszahlt. In diesem Fall wird das Eigeninvestment frei. Der Zuschuß ist nicht zurückzuzahlen.

(10) Sofern die Hauptversammlung der GESELLSCHAFT kein bedingtes Kapital zur Bedienung der ausgeübten Aktienoptionen schaffen sollte, steht es dem Vorstand frei, die Aktienoptionen in Geld zu erfüllen, in welchem Fall § 3 Abs. 9 entsprechend gilt, oder die Aktienoptionen durch einseitige Erklärung verfallen zu lassen. Werden die Aktienoptionen in Geld erfüllt, so wird das Eigeninvestment frei. Der Zuschuß ist nicht zurückzuzahlen.

(11) Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Ausübung von Aktienoptionen in dem Umfang abzulehnen, wie deren Ausübung wegen außerordentlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen zu einer unverhältnismäßig hohen Vergütung des BEZUGSBERECHTIGTEN führen würde.

#### **§4**

#### **Veräußerungsbeschränkungen/Insiderregeln**

(1) Die Veräußerung von Vorzugsaktien, die auf Grundlage ausgeübter Aktienoptionen oder als Eigeninvestment erworben worden sind, ist nur in den folgenden Zeiträumen ("**Veräußerungsfenster**") zulässig, die jeweils zwei Wochen dauern:

- (a) Beginn am Tage nach Ende der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung;
- (b) Beginn jeweils am Tage nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der Zwischenabschlüsse.

Fällt ein Veräußerungsfenster in den Zeitraum, in dem die GESELLSCHAFT ihren Aktionären den Bezug von neuen Aktien aus einer Kapitalerhöhung anbietet, beginnt das entsprechende Veräußerungsfenster am nächsten Bankarbeitstag nach Ende der Bezugsfrist. In begründeten Einzelfällen kann die GESELLSCHAFT dem BEZUGSBERECHTIGTEN gestatten, Vorzugsaktien auch außerhalb eines Veräußerungsfensters zu verkaufen. Hat der BEZUGSBERECHTIGTE während eines offenen Veräußerungsfensters Kenntnis von einer Insiderinformation im Sinne von § 13 WpHG, so hat er dies der Personalabteilung der GESELLSCHAFT ohne Nennung der Insiderinformation mitzuteilen. In diesem Fall beginnt das Veräußerungsfenster erst dann, wenn die Information keine Insiderinformation mehr ist. Auf Nachfrage hat der BEZUGSBERECHTIGTE dem mit der Führung des Insiderverzeichnisses Beauftragten die Insiderinformation offen zu legen und zu plausibilisieren.

(2) Im Rahmen einer Veräußerung hat der BEZUGSBERECHTIGTE auf die berechtigten Interessen der GESELLSCHAFT an einer angemessenen Kurspflege Rücksicht zu nehmen. Durch schriftliche einseitige Mitteilung an den BEZUGSBERECHTIGTEN kann die GESELLSCHAFT verlangen, dass der BEZUGSBERECHTIGTE der GESELLSCHAFT seine Veräußerungsabsichten anzeigt und, soweit die GESELLSCHAFT dies aus einem berechtigten Interesse an einer angemessenen Kurspflege verlangt, Art, Umfang und Zeitpunkt seiner Veräußerung mit ihr vereinbart.

(3) Die GESELLSCHAFT weist den BEZUGSBERECHTIGTEN darauf hin, dass er als Mitarbeiter oder Organ der GESELLSCHAFT oder eines mit der GESELLSCHAFT verbundenen Unternehmens zu dem Kreis der Personen gehört, die als Insider im Sinne von § 13 Wertpapierhandelsgesetz über sogenannte Insiderinformationen verfügen können, die die GESELLSCHAFT oder mit ihr verbundene Unternehmen betreffen. Die GESELLSCHAFT weist den BEZUGSBERECHTIGTEN weiter darauf hin, dass unter anderem die Teilnahme an dem Aktienoptionsprogramm, der Erwerb des Eigeninvestments, die Ausübung von Aktienoptionen und/oder die Veräußerung von Aktien der GESELLSCHAFT in der Kenntnis von Insiderinformationen strafbar ist. Neben der Insiderproblematik wird der BEZUGSBERECHTIGTE auf Meldepflichten nach § 15a WpHG (Directors' Dealings) und § 21 WpHG hingewiesen. Die Verantwortung für die Beachtung gesetzlicher Regelungen bei der Teilnahme an dem Aktienoptionsprogramm, dem Erwerb des Eigeninvestments, der Ausübung von Aktienoptionen und Veräußerungen von Aktien, auch wenn

letztere entsprechend dieser Bedingungen innerhalb eines Veräußerungsfensters stattfinden, liegen ausschließlich beim BEZUGSBERECHTIGTEN.

## **§5 Optionsrechtsanpassung**

(1) Bis zur Übertragung der in Ausübung der Aktienoptionen bezogenen Vorzugsaktien stehen dem BEZUGSBERECHTIGTEN weder Bezugsrechte auf neue Vorzugsaktien der GESELLSCHAFT aus Kapitalerhöhungen, noch Rechte auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen aus den infolge der Ausübung der Aktienoptionen zu gewährenden Vorzugsaktien zu.

(2) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Gratisaktien), einer Neueinteilung des Grundkapitals der GESELLSCHAFT (Aktiensplit) oder einer Kapitalherabsetzung werden die Zahl der dem BEZUGSBERECHTIGTEN gewährten Bezugsrechte, der Ausübungspreis und das Erfolgsziel 1 entsprechend dem im Verhältnis der Erhöhung bzw. Verringerung der Zahl der Vorzugsaktien angepasst. Die Zahl der gewährten Bezugsrechte, der angepasste Ausübungspreis und das angepasste Erfolgsziel 1 werden unverzüglich nach Wirksamwerden der Maßnahme ermittelt und dem BEZUGSBERECHTIGTEN mitgeteilt und sind für den BEZUGSBERECHTIGTEN verbindlich.

(3) Im Falle einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht oder einer Sonderdividende oder der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien können der Ausübungspreis und das Erfolgsziel 1 entsprechend der mit der jeweiligen Maßnahme verbundenen Einwirkung auf den Börsenkurs der Vorzugsaktien angepasst werden. Die mit der jeweiligen Maßnahme verbundene Auswirkung auf den Börsenkurs der Vorzugsaktien wird in einem solchen Fall nach finanzmathematischen Methoden ermittelt und durch ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Investmentbank nach Wahl der GESELLSCHAFT bindend festgelegt. Dies gilt mutatis mutandis für die Ausschüttung von Sonder-Dividenden in dem Zeitraum zwischen Gewährung der Aktienoptionen und ihrer Ausübung. Die vorstehende Regelung gilt nicht für 2005 durchgeführte Kapitalerhöhungen.

## **§6 Übertragbarkeit und Verfall**

(1) Die unter § 1 gewährten Aktienoptionen sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nicht übertragbar und unvererblich. Die Aktienoptionen können vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nur ausgeübt werden, solange der BEZUGSBERECHTIGTE in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit der GESELLSCHAFT oder einem mit der GESELLSCHAFT verbundenen Unternehmen steht.

(2) Jegliche Verfügung über die Aktienoptionen, die Gewährung einer Unterbeteiligung oder die Errichtung einer Treuhand daran sind unzulässig. Auch die Eingehung von Short-Positionen sowie vergleichbare Glattstellungsgeschäfte, die wirtschaftlich einer Veräußerung der Aktienoptionen gleichstehen, sind dem BEZUGSBERECHTIGTEN nicht gestattet.

(3) Verstirbt der BEZUGSBERECHTIGTE erhalten seine Erben/Vermächtnisnehmer unter dem Nachweis ihrer Berechtigung zu Beginn des Ausübungsfensters eine Entschädigung wie folgt. Verstirbt der BEZUGSBERECHTIGTE

- (a) vor dem 01. Januar des ersten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Aktienoptionen unter der aufschiebenden Bedingung gewährt wurden (z.B. Gewährung im Mai des Jahres 01, Versterben vor 01. Januar des Jahres 02), so erhalten sie keine Entschädigung.
- (b) vor dem 01. Januar des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Aktienoptionen unter der aufschiebenden Bedingung gewährt wurden (z.B. Gewährung im Mai des Jahres 01, Versterben vor 01. Januar des Jahres 03), so erhalten sie eine Entschädigung, die

- (i) der Aktienmatchfaktorsumme;
  - (ii) multipliziert mit dem Börsenkurs der Vorzugsaktien zu Beginn des Ausübungsfensters;
  - (iii) multipliziert mit einem Drittel der Anzahl der vom Verstorbenen gehaltenen Aktienoptionen;
  - (iv) reduziert um das Produkt des Ausübungspreises und der Aktienmatchfaktorsumme;
- entspricht.
- (c) vor dem 01. Januar des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Aktienoptionen unter der aufschiebenden Bedingung gewährt wurden (z.B. Gewährung im Mai des Jahres 01, Versterben vor 01. Januar des Jahres 04), so erhalten sie eine Entschädigung, die
- (i) der Aktienmatchfaktorsumme;
  - (ii) multipliziert mit dem Börsenkurs der Vorzugsaktien zu Beginn des Ausübungsfensters;
  - (iii) multipliziert mit zwei Drittel der Anzahl der vom Verstorbenen gehaltenen Aktienoptionen;
  - (iv) reduziert um das Produkt des Ausübungspreises und der Aktienmatchfaktorsumme;
- entspricht.
- (d) nach dem 31. Dezember zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Aktienoptionen unter der aufschiebenden Bedingung gewährt wurden (z.B. Gewährung im Mai des Jahres 01, Versterben nach 31. Dezember des Jahres 03), so erhalten sie eine Entschädigung, die
- (i) der Aktienmatchfaktorsumme;
  - (ii) multipliziert mit dem Börsenkurs der Vorzugsaktien zu Beginn des Ausübungsfensters;
  - (iii) multipliziert mit der Anzahl aller vom Verstorbenen gehaltenen Aktienoptionen;
  - (iv) reduziert um das Produkt des Ausübungspreises und der Aktienmatchfaktorsumme;
- entspricht.

Die Entschädigung wird innerhalb von vier Wochen nach Öffnung des Ausübungsfensters geleistet.

(4) Aktienoptionen verfallen vorbehaltlich des letzten Satzes dieses § 6 Abs. 4, wenn das Beschäftigungsverhältnis des BEZUGSBERECHTIGTEN mit der GESELLSCHAFT oder einem verbundenen Unternehmen - gleich aus welchem Grunde - endet und nicht mit einem anderen mit der GESELLSCHAFT verbundenen Unternehmen fortgeführt wird. Verfallen die Aktienoptionen, so wird das Eigeninvestment frei. Der Zuschuß ist nicht zurückzuzahlen. Im Fall des Ruhestandes, Vorruhestands, Altersteilzeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bleibt der Anspruch aus den Aktienoptionen bestehen. § 8 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Wenn

- (a) in Zukunft mindestens 30 % der Stimmrechte der GESELLSCHAFT im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch einen Aktionär gehalten werden,

der sie zum Zeitpunkt der aufschiebend bedingten Gewährung von Aktienoptionen nicht hält (Kontrollerlangung);

- (b) die Zulassung der Vorzugsaktien zum amtlichen Markt widerrufen wird (Delisting);
- (c) die GESELLSCHAFT im Sinne des Umwandlungsgesetzes umgewandelt, insbesondere verschmolzen oder einem Formwechsel unterzogen wird; oder
- (d) das verbundene Unternehmen, der Betrieb oder der Betriebsteil, bei dem der BEZUGSBERECHTIGTE beschäftigt ist, durch Verkauf, Übernahme oder sonstige Maßnahmen als verbundenes Unternehmen aus dem Beteiligungskreis der GESELLSCHAFT ausscheidet;

erhält der BEZUGSBERECHTIGTE für jede zu diesem Zeitpunkt als Eigeninvestment gehaltene Vorzugsaktie den Betrag des vierfachen Xetra-Schlußkurses einer Vorzugsaktie am letzten Handelstages vor der Veröffentlichung der Ad-Hoc Meldung, der eine solche Maßnahme zugrunde liegt, abzüglich des Ausübungspreises als Entschädigung; im Falle von (a) erhält der BEZUGSBERECHTIGTE eine solche Entschädigung jedoch nur, wenn der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dies innerhalb von 2 Monaten nach Kontrollerlangung beschließt und dem BEZUGSBERECHTIGTEN mitteilt. Im Fall der Gewährung der Entschädigung verfallen sämtliche Aktienoptionen. Die Entschädigung wird mit der auf ihre Berechnung folgende Gehaltsabrechnung ausgezahlt. Mit Zahlung der Entschädigung wird das Eigeninvestment frei. Der Zuschuß ist nicht zurückzuzahlen.

## **§7**

### **Steuern und Abgaben**

(1) Dem BEZUGSBERECHTIGTEN ist bekannt, dass die Gewährung der Aktienoptionen an den BEZUGSBERECHTIGTEN sowie deren Ausübung zu steuerpflichtigen geldwerten Vorteilen bei dem BEZUGSBERECHTIGTEN führen kann.

(2) Die GESELLSCHAFT wird die hierauf entfallende Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an das Finanzamt und gegebenenfalls Sozialversicherungsabgaben an die Sozialversicherungsträger entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abführen (**zusammen: "Abgaben"**). Der BEZUGSBERECHTIGTE ist jedoch verpflichtet, der GESELLSCHAFT diese Abgaben zu erstatten. Der jeweilige Arbeitgeber des BEZUGSBERECHTIGTEN ist berechtigt, sofern diese Abgaben nicht durch die sofortige Veräußerung der Vorzugsaktien bezahlt werden können, hierzu entsprechende Beträge vom Gehalt des BEZUGSBERECHTIGTEN einzubehalten.

(3) Wenn die GESELLSCHAFT nach diesen Bedingungen Geld leistet oder eine Entschädigung zahlt oder die GESELLSCHAFT in dem Formular der Bezugserklärung die Möglichkeit der Abwicklung des Verkaufs der in Ausübung der Aktienoptionen bezogenen Vorzugsaktien vorsieht, ist sie berechtigt, die von dem BEZUGSBERECHTIGTEN zu tragenden Beträge, z. B. Kosten oder Abgaben, von seinem Gehalt einzubehalten.

## **§8**

### **Kündigung**

(1) Die GESELLSCHAFT kann diese Bedingungen sowie die Zusage zur Teilnahme an diesem Programm mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der BEZUGSBERECHTIGTE wesentliche Pflichten nach dem Gesetz, der Satzung der GESELLSCHAFT, seinem Anstellungsvertrag oder diesen Bedingungen verletzt hat, insbesondere über die Aktienoptionen entgegen den Bestimmungen in § 6 Abs. 1 verfügt hat oder Geschäfte nach § 6 Abs. 2 vorgenommen hat.

(2) Die Kündigung unterliegt der Schriftform. Mit Zugang der Kündigungserklärung erlöschen die nach diesen Bedingungen gewährten und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübten Aktienoptionen entschädigungslos.

## **§9 Schlussbestimmungen**

(1) Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Hierzu genügen auch einseitige schriftliche Erklärungen. §§ 126 Abs. 2 Satz 1, 126a Abs. 1 BGB (Einheitlichkeit der Urkunde) finden keine Anwendung.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich in den Regelungen dieser Bedingungen eine Lücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie diese Unwirksamkeit oder Lücke bei der Abfassung dieser Bedingungen bedacht hätten.